

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Mooshausen e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Mooshausen (bei 88319 Aitrach, Landkreis Ravensburg).

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des künstlerischen und geistigen Erbes von Maria Elisabeth Stapp, Maria Knoepfler, Josef Weiger und Romano Guardini.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

(1) Der Verein richtet im Obergeschoß des ehemaligen Pfarrhauses von Mooshausen eine Ausstellungs-, Begegnungs- und Arbeitsstätte ein. Der dazu benötigte Teil des Hauses wird durch den Verein angemietet.

(2) Der Verein fördert und betreibt die wissenschaftliche Aufarbeitung von Leben und Werk der Genannten und ihres historischen Freundeskreises.

Eine zur wissenschaftlichen Arbeit geeignete Bibliothek (Freihandaufstellung und Archiv) wird aufgebaut.

(3) Der Verein macht das künstlerische Werk von Maria Elisabeth Stapp der Öffentlichkeit zugänglich und richtet zu diesem Zweck im Pfarrhaus eine angemessene Ausstellungsfläche ein, wo ihre Kunstwerke als Leihgaben ausgestellt werden.

(4) Der Verein befasst sich mit Planung und Durchführung von Tagungen, Seminaren, Kolloquien u.a.

Der Verein verpflichtet sich der Tradition des Pfarrhauses von Mooshausen, indem er besonders den geistigen und weltanschaulichen Austausch in kleinen Gruppen fördert.

(5) Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften, die verwandten Zwecken dienen, soll gepflegt werden (z.B. Joseph-Bernhart-Gesellschaft, Türkheim).

(6) Der Verein gibt in lockerer Folge Publikationen heraus (Edition Mooshausen). Damit schafft er sich ein Forum zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen und Neueditionen. Ein „Brief aus Mooshausen“ informiert die Mitglieder über die laufende Arbeit.

(7) Der Verein gründet in der jüdisch-christlichen Tradition; auf dieser Grundlage steht er allen Weltanschauungen und Konfessionen offen. Der Verein steht erneuernden Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche nahe (z.B. Initiativen zur Erneuerung christlicher Gebetstradition, ökumenischer Bewegung u.a.).

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

(1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31. Dezember 1993.

(2) Für die Jahre 1994 bis 2013 ist das Geschäftsjahr identisch mit dem Kalenderjahr.

(3) Im Jahr 2014 beginnt das Geschäftsjahr am 1. Januar und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 30. September.

(4) Ab dem Jahr 2015 beginnt das Geschäftsjahr am 1. Oktober des Vorjahres und endet am 30. September des aktuellen Jahres.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich durch Ausfüllen der Beitrittserklärung zu stellen. Der Eingang der Beitrittserklärung beim Verein begründet eine vorläufige Mitgliedschaft mit einer Widerrufsfrist für den Verein von drei Monaten, sie wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

Der Vorstand, sofern ein Geschäftsführer bestellt wurde auch dieser, kann innerhalb der Widerrufsfrist die Mitgliedschaft durch ein Schreiben an das Mitglied ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Wird auf Widerruf verzichtet, geht die vorläufige Mitgliedschaft ohne Mitteilung an das Mitglied nach Ablauf der Widerrufsfrist in eine reguläre Mitgliedschaft über.

(3) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

## Satzung des Freundeskreises Mooshausen e.V. vom 23.11.2019

Förderndes Mitglied kann auf Antrag eine natürliche oder juristische Person werden, vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Verein nach § 5 (2), die nicht bereits Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist und einen Geldbetrag in Höhe von mehr als dem Mitgliedsbeitrag für Institutionen spendet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Zahlung, sie endet automatisch zwölf Monate später zum Monatsende, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist. Erfolgt während der Mitgliedschaft eine weitere Spende mit mindestens dem oben festgelegten Betrag, verlängert sich die bestehende Mitgliedschaft um zusätzlich zwölf Monate. Der Spender kann die Mitgliedschaft ablehnen und jederzeit fristlos kündigen. Im Übrigen haben Fördernde Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder. Der Spender erhält eine steuerlich gültige Zuwendungsbestätigung über den gezahlten Betrag und eine Bestätigung der Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte auf Lebenszeit, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden, ebenfalls von Teilnahmegebühren zu den Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen Unkostenbeiträge für Sachleistungen. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder können die Ehrenmitgliedschaft ablehnen und jederzeit fristlos kündigen.

Der Verein kann Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder zur Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung öffentlich nennen, z.B. in Broschüren und auf WEB Seiten, es sei denn, das Mitglied widerspricht ausdrücklich schriftlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds. Mitgliedsbeiträge für das aktuelle Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet. b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes wirksam. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten. c) wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift nicht bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres entrichtet hat d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt, begründet und per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Beschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Legt das Mitglied innerhalb der Frist nicht Berufung ein, stimmt es dem Ausschluss zu.

(6) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, getrennt nach Beitragsarten, den die Mitgliederversammlung festlegt.

Beitragsarten sind a) Institution b) Einzelperson c) Ehepaar d) Student e) beitragsfrei. Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand oder der Geschäftsführer. Vorstand\_oder Geschäftsführer können bei Vorliegen sachli-

cher Gründe und wenn die Vereinsinteressen es erfordern, den Mitgliedsbeitrag einzelner Mitglieder ermäßigen.

Bei Neueintritt während der letzten drei Monate eines Geschäftsjahres bleibt dieses beitragsfrei.

Die Mitglieder werden gebeten, dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr erfolgt jeweils im April. Anfallende Rücklastschriftgebühren der Bank werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Selbstzahler müssen den Mitgliedsbeitrag jeweils im Februar auf das Girokonto des Vereins überweisen, Barzahlung ist nicht möglich.

Überweist ein Mitglied während eines Geschäftsjahres einen den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag übersteigenden Betrag, oder zieht der Verein aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung einen den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag übersteigenden Betrag ein, so gilt die Überzahlung als Spende und wird nicht auf später fällige Mitgliedsbeiträge angerechnet.

(7) Sofern eine schriftliche Zustimmung des Mitglieds vorliegt, kann der Verein allgemeine Informationen und Mitteilungen an das Mitglied, für die Schriftform vorgesehen ist, außer im Fall nach Abschnitt 5, auch per Email versenden.

(8) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Ehepaar nach Abschnitt 6 ist, dass eine gemeinsame Post-Adresse vorliegt. Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedsart Ehepaar ist von einem der beiden Mitglieder zu begleichen. Mitteilungen des Vereins werden nur an die gemeinsame Adresse oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abschnitt 7 nur an eines der Mitglieder per Email gesendet.

Ehepaare haben bei der Mitgliederversammlung je Person eine Stimme. Für die Feststellung der Mitgliederzahl bei § 9.2 und § 9.4 werden Ehepaare als zwei Mitglieder gezählt.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der Beirat,
- (3) die Mitgliederversammlung.

### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtli-

chen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der durch einstimmiges Votum berufen werden muss. Die Bestellung kann nur höchstens bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstandes erfolgen. Der Geschäftsführer hat im Vorstand kein Stimmrecht.

Die Funktion des Geschäftsführers kann nur von einem Vereinsmitglied übernommen werden. Der Geschäftsführer darf zugleich Kassenführer aber kein anderes Vorstandsmitglied sein. Das Rechtsverhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführer regelt ein Vertrag.

## § 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes zeitgleich mit dem Vorstand für vier Jahre einen Beirat aus höchstens sechs Mitgliedern wählen, auch jederzeit Mitglieder für diesen Beirat nachwählen. Beiräte dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer sein, müssen aber nicht Vereinsmitglied sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, Entscheidungen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls vorzubereiten, und Vorstand oder Mitgliederversammlung insbesondere in programmatischen Fragen zu beraten.

Beiräte haben das Recht, an Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben dabei aber kein Stimmrecht.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Geschäftsführer unter Einhaltung einer Einladefrist von drei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen, dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die nach § 5 Absatz (7) eine Erlaubnis zur Kommunikation per Email erteilt haben, kann die Einladung aber unpersönlich an die Emailadresse des Mitglieds erfolgen. Bei Ehepaaren erfolgt entsprechend § 5 Absatz (8) die Einladung nur an eine Person.

Die Mitgliederversammlung soll möglichst jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall zeitnah zum Ende der Amtszeit eines Vorstandes einzuberufen.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse

erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen wünscht.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind • Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, Wahl des Vorstandes und des Beirats, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlüsse über Studienplätze und Stipendien, Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand, • Beschlüsse über eine evtl. Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, • Beschlüsse über die Vereinsauflösung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten und gilt als beschlussfähig, wenn wenigstens ein Vorstandsmitglied und 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, wird über jeden Antrag einschließlich der Wahl der Mitglieder des Vorstandes offen abgestimmt.

Über laufende Geschäfte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller abstimmungsberechtigten Mitglieder notwendig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Dabei sollen Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

(6) Ein Mitglied, welches eine natürliche Person ist, kann ihr Stimmrecht für eine einzelne Mitgliederversammlung durch Vollmacht auf eine andere natürliche Person, die volljähriges Mitglied ist, als Stellvertreter übertragen.

Die Vollmacht muss in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift des Vollmachtgebers erteilt werden und in der Vollmacht ist zwingend die bestimmte Mitgliederversammlung mit Datum zu benennen, für welche die Vollmacht gelten soll. Eine Generalvollmacht auf Dauer kann nicht erteilt werden. Die Vollmacht kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden, und es kann vorgegeben werden, wie der Stellvertreter zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu votieren hat. Die Vollmacht kann nur ausgeübt werden, wenn das Original des Dokuments dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der betreffenden Mitgliederversammlung vorliegt.

Ein Mitglied kann nur eine einzelne Vertretungsvollmacht ausüben, eine weitergehende Stimmenhäufung ist unzulässig.

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstands zeitgleich mit dem Vorstand zwei Prüfer, welche die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören oder Geschäftsführer sein, müssen aber nicht selbst Vereinsmitglieder sein.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zeitnah zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen; das Ergebnis ist von den Prüfern, einzeln oder gemeinsam, schriftlich vorzulegen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 11 Schutz von Urheberrechten

(1) Der Verein nimmt seine Urheberrechte an eigenen Werken in Schrift, Bild, Film, Ton u.a. nachdrücklich wahr, insbesondere seine Rechte an den Werken von Maria Elisabeth Stapp. Missbrauch wird verfolgt.

(2) Besuchern der Räume des Vereins bei Ausstellungen oder Veranstaltungen oder aus anderem Anlass ist Fotografieren oder Filmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands oder des Geschäftsführers gestattet.

Jede Veröffentlichung von Fotografien oder Filmen aus den Räumen oder von Ausstellungen oder Veranstaltungen des Vereins erfordert die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vorstands.

## § 12 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Namen, Vornamen, Titel, Adresse, Alter, Geburtstag, Eintrittsdatum, Telefonnummer, ggf. Emailadresse und, soweit eine Einzugsermächtigung nach § 5 Abschnitt (6) besteht, dessen Bankverbindung auf und speichert sie im EDV-System der Mitgliederverwaltung, jedes Mitglied erhält dabei eine eindeutige Mitgliedsnummer. Ohne Angabe von Name, Vorname, Alter und Adresse und der Zustimmung des Betroffenen zur Speicherung und Verarbeitung dieser Daten ist keine Mitgliedschaft möglich, alle weiteren Angaben sind freiwillig.

(2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Datenschutzes vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Vereins bei der Mitgliederverwaltung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

(4) Bei Austritt werden das Austrittsdatum und der Austrittsgrund erfasst und zusammen mit den bereits vorhandenen Da-

ten nach Abschnitt (1) nach Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres noch zehn weitere Jahre gespeichert und danach gelöscht.

(5) Bei Vereinsorganen und anderen Personen, die gemäß Ihrer Funktion den Mitgliedern bekannt sein müssen, können mit Einverständnis des Betroffenen Funktion, Name, und Kontaktdaten (Postadresse, Emailadresse, Telefonnummer) in Publikationen des Vereins oder auf der Homepage des Vereins im Internet genannt werden.

(6) Auf der Homepage des Vereins im Internet werden, ausgenommen in Fällen gemäß Abschnitt (5), keine personenbezogenen Daten von Mitgliedern genannt.

## § 13 Zahlung von Tätigkeitsvergütungen

(1) Die Vorstandsmitglieder (§ 7) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber für Vorstandsmitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

(2) Der Geschäftsführer (§ 7) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, ebenso andere Personen, auch Mitglieder, denen vom Vorstand eine für den Verein wichtige Tätigkeit übertragen wurde. Der Vorstand kann aber für diese Personen eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

(3) Eine Tätigkeitsvergütung kann höchstens für einen Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstandes beschlossen werden.

(4) Eine Tätigkeitsvergütung darf nicht höher sein als der jeweils gültige, für ehrenamtliche Tätigkeiten steuerfreie Betrag.

## § 14 Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen

**(1) Anmeldung:** Teilnehmer müssen sich, soweit für eine bestimmte Veranstaltung nicht ausdrücklich anders festgelegt, im Regelfall spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Schriftform verbindlich bei der Geschäftsstelle des Vereins anmelden, bevorzugt über das Anmeldeformular zur jeweiligen Veranstaltung auf der der Veranstaltung zugeordneten WEB-Seite des Vereins. Die Teilnahmegebühr ist unverzüglich auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei der Anmeldung ist eine Telefonnummer oder Emailadresse anzugeben, damit der Teilnehmer bei eventuellen Rückfragen oder bei Absage benachrichtigt werden kann.

**(2) Teilnahmegebühren:** Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person und Tag für Mitglieder mindestens zehn Euro, für Nichtmitglieder mindestens fünfzehn Euro, für Studenten fünf Euro. Teilnehmern, die sich mehr als eine Woche vor dem jeweils festgelegten Anmeldeschluss anmelden, kann ein Frühbuche-Rabatt von höchstens zehn Prozent der Teilnahmegebühr eingeräumt werden.

**(3) Mittag- und Abendessen:** Sofern bei einer Veranstaltung ein gemeinsames Mittag- oder Abendessen am Veranstaltungsort durch den Verein gereicht wird, ist die Teilnahme am Essen durch den Teilnehmer mit der Anmeldung verbindlich und der jeweils vom Verein festgesetzte Unkostenbeitrag zusammen mit der Tagungsgebühr vorab zu überweisen.

**(4) Anreise und Übernachtung:** Die Teilnehmer haben selbst und auf eigene Rechnung für ihre Anreise und Unterkunft zu sorgen, der Verein ist aber behilflich.

**(5) Absage durch den Teilnehmer:** Angemeldete Teilnehmer müssen sich bei der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich abmelden, sobald ihre Nicht-Teilnahme festliegt, damit der Verein Planungssicherheit erhält.

Erfolgt die Abmeldung bis Anmeldeschluss, erhält der Teilnehmer die Teilnahmegebühr und den Unkostenbetrag für das gemeinsame Essen zurückerstattet. Eine Bearbeitungsgebühr von fünf Euro kann dabei abgezogen werden.

Hat ein angemeldeter Teilnehmer seine Teilnahme nicht bis Anmeldeschluss gemäß Absatz (1) oder (2) abgesagt und erscheint nicht oder nur zeitweise, so werden die Teilnahmegebühr und der Unkostenbetrag für das gemeinsame Essen nicht zurückerstattet, außer der Verein hat die Veranstaltung nach Abschnitt (6) oder (7) abgesagt.

Über Ausnahmen, z.B. bei höherer Gewalt oder Krankheit des Teilnehmers, entscheidet der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand.

**(6) Absage durch den Verein:** Der Verein kann eine bereits angekündigte Tagung wegen Mangel an Anmeldungen, in der Regel bei weniger als zehn eingegangenen Anmeldungen, bis achtundvierzig Stunden vor Beginn der Veranstaltung absagen. Über die Absage entscheidet der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand.

Die Absage wird den angemeldeten Teilnehmern über die bei der Anmeldung angegebene Telefonnummer oder Emailadresse unverzüglich persönlich mitgeteilt, allen anderen Mitgliedern durch Abkündigung der Veranstaltung auf der WEB-Seite des Vereins.

In Fällen höherer Gewalt, wie z.B. plötzlicher Krankheit von Referenten oder Streik bei Verkehrsmitteln, ist die Absage auch später möglich.

Die angemeldeten Teilnehmer erhalten die Teilnahmegebühren und Unkostenbeiträge in voller Höhe durch Überweisung erstattet. Weitere Ansprüche an den Verein haben die Teilnehmer nicht.

**(7) Absage des gemeinsamen Essens:** Der Verein kann ein gemeinsames Essen nach Absatz (3) jederzeit absagen; die Teilnehmer erhalten ihren Unkostenbetrag durch Überweisung erstattet, weitere Ansprüche an den Verein haben die Teilnehmer nicht.

**(8) Referenten:** Die Einladung von Referenten und die Verhandlungen über Zeitpunkt und Inhalt einer Veranstaltung

sowie Honorar und Kostenerstattung obliegt dem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Korrespondenz zwischen dem Verein und den Referenten erfolgt im Regelfall schriftlich per Email.

Referenten erhalten vom Verein ein vorher ausgehandeltes angemessenes Honorar und es werden ihnen Reise- und Übernachtungskosten erstattet. Referenten sind von der Tagungsgebühr und dem Unkostenbeitrag für ein gemeinsames Essen befreit.

Zusagen für eine Veranstaltung sind für die Referenten verbindlich, Absagen von Referenten müssen spätestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.

**(9) Tagungsleitung:** Bei Veranstaltungen und Tagungen ist nach vorheriger Absprache zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer anwesend und übernimmt die Leitung der Veranstaltung.

### § 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Sie hat es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes zu benutzen, insbesondere zur Erhaltung der in der Diözese befindlichen Kunstwerke von Maria Elisabeth Stapp.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 16

Sofern vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Erste Version:

München, den 17. April 1993

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leutkirch (inzwischen Ulm) unter VR 266 am 25. März 1994.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2014, bestätigt durch das Amtsgericht Ulm unter VR 992019 UA am 13.01.2016.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2017

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2017

# Satzung des Freundeskreises Mooshausen e.V. vom 23.11.2019

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2019